Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 099/FB2/2013/1

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	20.01.2014	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	03.02.2014	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Neukalkulation der Feuerwehrgebühren und Entgelte, Entgelttabelle für vereinbarte freiwillige Leistungen und Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Neukalkulation mit der Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg und

2. die Entgelttabelle für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg

entsprechend den beigefügten Anlagen.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Am 03. Dezember 2007 beschloss der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg die bisher gültige Feuerwehrgebührensatzung und die damals vorgestellte Kalkulation für den Zeitraum 2008 bis 2012.

In der Rechtsprechung war zum damaligen Zeitpunkt bereits ein Trend zu erkennen, der die Gemeinden bei der Kostenkalkulation veranlasste, Vorhaltekosten auszuweisen bzw. zu berücksichtigen. Unter den Vorhaltekosten verstehen die Richter dabei die Kosten, die die Gemeinde aufbringen muss, um den Brandschutz als Pflichtaufgabe zu bewältigen. Welche Kosten das sind, blieb zunächst nicht ganz klar. Verschiedene Modelle waren damals im Gespräch. Die Verwaltung favorisierte die Variante, die kalkulatorischen Kosten in der Kostenerfassung zwar auszuweisen aber bei der Kalkulation der Gebühren nicht mit zu berücksichtigen. Diesem Vorschlag folgte der Stadtrat.

Seit 2011 gibt es aufgrund eines Verwaltungsgerichtsurteils die konkrete juristische Auffassung, dass es sich beim Kostenersatz zu Feuerwehreinsätzen nicht um Abgaben im Sinne des kommunalen Abgabenrechts handelt. Der Freistaat Sachsen hat die erforderliche Gesetzesänderung bisher nicht vorgenommen.

Der Kalkulationszeitraum umfasste bisher den Zeitraum von 2008 bis 2012. Juristisch ist es nicht bedenklich, wenn dieser verlängert wird. Entscheidend ist aber, dass keine Überschüsse erwirtschaftet werden. Mit Beschluss Nr. 33/2013 vom 01.07.2013 wurden die Jahre 2007 bis 2010 abgeschlossen. Der für diese Zeit ausgewiesene Fehlbetrag beweist, dass keine Überschüsse erwirtschaftet wurden. Eine Übernahme in den Folgezeitraum sollte nicht vorgenommen werden. Daher ist die Neukalkulation erforderlich, um eine rechtssichere Satzung anwenden zu können.

Um möglichst dennoch Einnahmen zu erwirtschaften, die in sinnvoller Höhe zur erbrachten Leistung stehen, hat die Verwaltung nochmals (vor allem auch juristisch) geprüft, inwieweit man die Pflichtaufgabenerfüllung von rein freiwilligen Aufgaben trennen kann. Im Ergebnis wird dem Stadtrat nun vorgeschlagen, eine Satzung zu erlassen, die o. g. Rechtslage nur für die Pflichtaufgaben nach dem Sächsischen Brand-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz (SächsBRKG) beinhaltet. Daneben wird eine Entgelttabelle für freiwillige Leistungen der Feuerwehr vorgeschlagen. Diese Leistungen sind freiwillig und gehören nicht zu den Pflichtaufgaben einer Feuerwehr. Beispielsweise sind das alle Leistungen, welche die Freiwillige Feuerwehr als Feuerwehrtechnisches Zentrum anbietet. Für die Nutzer gibt es keinen Benutzungszwang. Die Benutzung erfolgt entsprechend der Auf- und Verträge.

Die finanziellen Folgen können mit dieser Trennung abgemildert werden, lassen sich aber nur sehr schwer einschätzen. Da im Rahmen der Pflichtaufgaben die meisten Einsätze bisher bereits kostenfrei waren, kann man – vorsichtig geschätzt – von einem Insgesamtrückgang der Einnahmen von ca. 5.000 bis 10.000 € ausgehen (ohne die Trennung ca. 20.000 €). Da die Verwaltung davon ausgeht, dass die erwartete Gesetzesänderung noch beschlossen wird (evtl. 2015), ist eine Parallelkalkulation auf der Grundlage des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und damit betriebswirtschaftlichen Grundsätzen von der Verwaltung vorbereitet und kann unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung in den Stadtrat eingebracht werden. Leider kann das nur für die Zukunft gelten. Die Neukalkulation ist dennoch jetzt erforderlich, um Einzelkosten (externe Kosten die mit einem Kostenfall unmittelbar entstehen können, wie Berge- oder Räumtechnik) per Bescheid auf einen Kostenpflichtigen umlegen zu können. Die Gebühren sind dabei eher zweitrangig (siehe § 6 Absatz 6 der Satzung).

Die Kalkulationen nach SächsBRKG für die Gebühren nach Satzung und der Entgelte nach SächsKAG basieren auf dem mit dem Beschluss Nr. 33/2013 vom 01.07.2013 gefertigten

und vorgelegten Betriebsabrechnungsbogen. Auf eine nochmalige Vorlage wird daher verzichtet.

finanzielle Auswirkungen	ja ☒	nein ☐

Mindereinnahmen von ca. 5.000 bis 10.000 € jährlich

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0